

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Mittwoch, 28.04.2010, 17:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal.

Anwesend:

Ausschussvorsitzende:	Ilonka Etzold
stellv. Ausschussvorsitzender:	Bernd Redeker
Ausschussmitglieder:	Karlheinz Bäker Jürgen Bruns Erich Hillebrand Kurt Klose Bernd Köhler Christine Lampe Walter Langer
stellv. Ausschussmitglieder:	Iko Chmielewski
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Dirk Heise Jens Neumann Hans-Dieter Vogel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Anträge an den Rat der Stadt
- 2.1 Grundsatzbeschluss zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)
- 3 Stellungnahmen für den Bürgermeister
Kein Tagesordnungspunkt
- 4 Zur Kenntnisnahme
- 4.1 Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde wurde abgehalten.
Es gab keine Fragen.

2 Anträge an den Rat der Stadt

2.1 Grundsatzbeschluss zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Vorlage: 113/2010

Gemäß § 9 NKAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.

Für den Ortsteil Dangast besteht die staatliche Anerkennung als „Nordseebad“ und „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“. Aufgrund dieser Anerkennung kann im gesamten Gebiet der Stadt Varel ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben werden.

Zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages ist zunächst ein Grundsatzbeschluss des Rates notwendig, um mit den notwendigen Vorarbeiten für einen Satzungsentwurf beginnen zu können:

§ 9 Abs. 3 NKAG: „Beschließt der Rat, eine Fremdenverkehrsbeitragssatzung zu erlassen, so haben alle in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen der Gemeinde auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen“.

Sobald der Grundsatzbeschluss zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages vorliegt, werden alle potentiell beitragspflichtigen Personen und Unternehmen angeschrieben und anhand eines Fragebogens die Umsätze und sogenannten Vorteils- und Mindestgewinnsätze abgefragt. Diese Daten sind notwendige Grundlage für einen Satzungsentwurf und daher unverzichtbar.

Erhebungsgebiet:

Gemäß § 9 Abs. 4 NKAG bestimmen die Gemeinden durch Satzung das Gebiet, in denen sie einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen. Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf das

anerkannte Gebiet beschränken.

Nach dem Wortlaut des Gesetzgebers ist die Gemeinde relativ frei in der Entscheidung, in welchem Gebiet sie den Fremdenverkehrsbeitrag erheben will. Mit Urteil vom 23.03.2009 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Wittmund hat das OVG Lüneburg jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei der Bestimmung des Beitragsgebietes ihr Ermessen im Rahmen des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) auszuüben hat. Das heißt: sollen bestimmte Ortsteile nicht in die Satzung aufgenommen werden, müssen die örtlichen Verhältnisse dies objektiv rechtfertigen. Eine solche Differenzierung wäre mit großen rechtlichen Unsicherheiten verbunden und sollte daher möglichst unterbleiben. Stattdessen könnte eine Zonierung der Ortsteile (s. auch nachfolgende Beispiele) den unterschiedlichen Vorteilen aus dem Fremdenverkehr Rechnung tragen. Die Entscheidung über eine Zonierung und deren konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen des Satzungsbeschlusses zu treffen.

Bis zur Novellierung des NKAG zum 01.01.2007 war die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages nur in den anerkannten Ortsteilen zulässig.

Beitragsfähiger Aufwand:

§ 9 Abs. 1 NKAG: „Gemeinden ... können zur Deckung ihres Aufwandes **für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen**, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben“.

Beitragsfähiger Aufwand im Vergleich	
Fremdenverkehrsbeitrag (§ 9 NKAG)	Kurbeitrag (§ 10 NKAG)
Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen	
Förderung des Fremdenverkehrs	Kosten für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen:

Gemäß § 9 Abs. 2 NKAG sind beitragspflichtig alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

Hinsichtlich der beitragspflichtigen Personenkreise ist aktuell folgendes Urteil beachtenswert:

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 07.10.2008 die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Gemeinde Wangerland mit folgender Begründung für nichtig erklärt: die Satzung verstoße gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit und damit gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Gemeinde Wangerland habe die Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen unberücksichtigt gelassen, obwohl diesen durch den Fremdenverkehr zumindest mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten würden. Es hätten insbesondere Vermieter und Verpächter von Räumlichkeiten, deren Nutzung auch dem Fremdenverkehr diene (z. B. Gastronomie-Immobilien), die objektive Möglichkeit, angesichts des fremdenverkehrsbedingten Vorteils ihrer Mieter oder Pächter eine höhere Rendite zu erzielen, als wenn sie ihre Tätigkeit (Verpachtung oder Vermietung) in einem Gebiet ausüben würden, das nicht durch den Fremdenverkehr geprägt sei.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Gemeinde Wangerland Berufung eingelegt hat. Es verdeutlicht aber die Bandbreite der potentiellen Beitragspflichtigen.

Beitragsmaßstab:

Die Höhe des jeweiligen Fremdenverkehrsbeitrages bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Fremdenverkehr geboten wird. Folgende Formel ist zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages anzuwenden:

	Umsatz	x	Mindestgewinnsatz *1,2) (prozentualer Gewinn vom Umsatz)	x	Vorteilssatz *1,2) (prozentualer Anteil des fremdenverkehrsbedingten Umsatzes am Gesamtumsatz)		x	Beitragsatz *1)	=	Fremdenverkehrsbeitrag	
					Zone 1 *3)	Zone 2 *3)				Zone 1 *3)	Zone 2 *3)
Hotelier	500.000	x	8 %	x	95 %	75 %	x	5 %	=	1.900,00	1.500,00
Inhaber einer Ferienwohnung	8.000	x	20 %	x	95 %	90 %	x	5 %	=	76,00	72,00
Inhaber einer Bäckerei	100.000	x	7 %	x	70 %	15 %	x	5 %	=	245,00	52,50
Malerhandwerk	200.000	x	5 %	x	15 %	2 %	x	5 %	=	75,00	10,00
Notar	200.000	x	29 %	x	0,5 %	0,5 %	x	5 %	=	14,50	14,50

*1) = Mindestgewinnsätze, Vorteilssätze und Beitragsatz werden vom Rat im

Rahmen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen.

- *2) = Mindestgewinnsätze und Vorteilssätze werden aus den Angaben der potentiellen Beitragspflichtigen und sonstigen Quellen ermittelt.
- *3) = Um eine vorteilsgerechte Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages zu gewährleisten, kann das Erhebungsgebiet wie bei der Erhebung des Kurbeitrages in Zonen eingeteilt werden.

Notwendige Arbeiten vor Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages

Wie bereits geschildert, sind im Vorfeld die Umsätze **aller** potentiellen Beitragspflichtigen sowie die Mindestgewinn- und Vorteilssätze der verschiedenen Branchen zu ermitteln.

Diese Arbeiten sind sehr umfangreich und müssten für eine Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages zum 01.01.2011 sofort begonnen werden.

Personalbedarf

Für die Vorbereitung des Satzungsentwurfs besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,5 Vollzeitstellen im Bereich der qualifizierten Sachbearbeitung. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung, da diese in der Regel mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist durch

- Abfrage der Umsätze (erstmaliges Anschreiben, Erinnerungen etc.)
- Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen
- Schätzung der Umsätze bei mangelnder Kooperationsbereitschaft
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei notorischen Verweigerern

Es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Personalbestand ab Mitte 2011 reduziert werden kann. Dauerhaft ist ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 0,5 Vollzeitstellen zu erwarten.

Personalkosten

Aufgrund des o. g. Personalbedarfs entstehen folgende zusätzliche Personalkosten (siehe Anlage):

2010:	50.000 EUR
2011:	60.000 EUR
2012:	37.500 EUR
2013 ff.:	30.000 EUR

Die hier dargestellten Personalkosten wurden anhand von Erfahrungswerten anderer Städte und Gemeinden, die bereits den Fremdenverkehrsbeitrag erheben, ermittelt. Die Ergebnisse dieser konkreten Berechnung weichen von den im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Personalkosten wie folgt ab:

2010:	- 20.000 EUR
2011:	+ 30.000 EUR
2012:	+ 7.500 EUR
2013 ff.:	ohne Abweichung

Zu erwartende Beitragseinnahmen

Unter Hochrechnung der bereits im Jahr 1998 durchgeführten Erhebung zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel sind Beitragseinnahmen in Höhe von 150 TSD EUR zu erwarten.

Zu Beginn der Sitzung wird an die Ausschussmitglieder die dieser Niederschrift anliegende Vorlage mit weiteren Berechnungsbeispielen zur Höhe des individuellen Fremdenverkehrsbeitrages verteilt.

Ratsherr Hillebrand sieht die Gefahr, dass eine Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages zu Ungerechtigkeiten führen werde. Die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages werde daher abgelehnt. Ein weiteres Argument gegen den Fremdenverkehrsbeitrag sei der hohe Verwaltungsaufwand mit den damit verbundenen Personalkosten. Des Weiteren müsse man in Dangast erst seine Möglichkeiten zur Verbesserung des Wirtschaftsplanes ausschöpfen, bevor man weitere Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger beschließe.

Ratsherr Chmielewski plädiert im Namen der MMW-Fraktion für die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages. Die Personen und Unternehmen, die von der Tourismusförderung der Stadt Varel bzw. der Kurverwaltung Nordseebad Dangast profitieren, müssten auch einen Anteil zur Finanzierung dieser Aufwendungen beitragen. Diese Aufwendungen für den Tourismus seien grundsätzlich richtig und wurden in der Vergangenheit ohne nennenswerte finanzielle Beteiligung des Kurvereins oder der Vermieter aufgebracht. Derzeit müsse jedoch in allen Bereich gespart werden und wolle man die Strukturen der Tourismusförderung beibehalten, müssten die „Profiteure“ vom Fremdenverkehr auch eine Eigenbeteiligung erbringen. Sollte dies gelingen, könnten die Einschnitte in die Strukturen der Tourismusförderung spürbar geringer ausfallen, da Aufwendungen in Höhe der Einnahmen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag dann gegenfinanziert seien. Zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages gebe es daher keine Alternative.

Ratsherr Köhler spricht sich im Namen der SDV-Fraktion für die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages aus. Bei den Einnahmen aus der Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages handele es sich um zweckgebundene Mittel für die touristische Infrastruktur in der Stadt Varel. Gleichwohl werde ein touristisches Gesamtkonzept für Dangast und die Stadt Varel benötigt.

Bürgermeister Wagner sieht angesichts des Haushaltsfehlbedarfs die Notwendigkeit, diejenigen, die bisher von einem Beitrag für den Tourismus verschont geblieben seien, nunmehr heranzuziehen. Auch nach der Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages werde der Eigenbetrieb defizitär bleiben. Auch wenn es gelinge, die Kosten weiter zu minimieren, sei es noch keiner Kommune gelungen, eine solche Einrichtung kostendeckend zu betreiben. Hinsichtlich der Frage der gerechten Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages sei für jede Branche mittels der individuellen Mindestgewinn- und Vorteilssätze, die dem Rat im Rahmen des Satzungsentwurfs zur Beschlussfassung vorgelegt werden, eine objektiv nachprüfbare Veranlagung gewährleistet. Man müsse erkennen, dass angesichts eines Haushaltsfehlbedarfs von rund 20 Mio. EUR Handlungsbedarf bestehe. Wenn man jetzt nicht mit der Haushaltskonsolidierung beginne, werde man von diesem Schuldenberg nicht mehr runter kommen.

Ratsherr Langer ist für die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages, die Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen fordere dies bereits seit vielen Jahren. Argumente seien bereits in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen ausgetauscht worden, diese müssten nicht wiederholt werden.

Ratsherr Redeker sieht die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages mit Bauchschmerzen, da man sich damit beim Bürger nicht beliebt mache. Angesichts der Defizite im Dangaster Wirtschaftsplan und im Haushalt der Stadt Varel sei die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages jedoch ein weiterer Baustein zur Konsolidierung dieser Haushalte. Auf diesem schwierigen Weg erhoffe man sich das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger. Im Gegensatz zur Gewerbesteuer sei der Fremdenverkehrsbeitrag immerhin steuerlich absetzbar.

Ratsherr Bäker gibt zu Bedenken, dass man die Betroffenen 13 Jahre vom Fremdenverkehrsbeitrag bewahrt habe, solange werde bereits über die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages diskutiert. In vielen Nachbargemeinden werde die Abgabe bereits seit Jahren erhoben. Inzwischen habe sich die Lage der Stadt Varel jedoch dramatisch verändert, was in der Diskussion um den Fremdenverkehrsbeitrag in den Hintergrund getreten sei. Nunmehr müsse gehandelt werden. Die Berechnungsbeispiele verdeutlichten zudem, dass der Fremdenverkehrsbeitrag im Einzelfall nicht an die Substanz der Betroffenen gehe und daher vertretbar sei.

Ausschussvorsitzende Frau Etzold erklärt, dass die FDP-Fraktion dem Fremdenverkehrsbeitrag nicht zustimmen werde, da der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Personalkosten im Vergleich zu den Einnahmen aus der Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages zu hoch seien. Langfristig werde jeder fünfte Euro aus dem Fremdenverkehrsbeitrag für Personalkosten ausgegeben, Sachkosten seien darin noch nicht eingerechnet. Darüber hinaus müsse das Leistungsspektrum des Eigenbetriebes dahingehend durchforstet werden, welche Aufgaben zukünftig noch bei der Kurverwaltung angesiedelt sein müssten und welche originär Privaten, wie z. B. den Vermietern obliegen. Diese könnten ihre Aufgaben ggf. besser und professioneller mit Hilfe des Kurvereins in Eigenregie wahrnehmen, bevor man sie mit einer weiteren Abgabe belaste.

Erster Stadtrat Heise sieht in der Diskussion um den Fremdenverkehrsbeitrag auch den Druck des Landkreises als Aufsichtsbehörde, der die Einführung der Abgabe immer wieder anmahne. Die Alternative zur Realisierung der mit dem Fremdenverkehrsbeitrag erwarteten Einnahmen sei eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze. Damit träfe man jedoch alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt und nicht nur diejenigen Personen und Unternehmen, die vom Fremdenverkehr profitieren. Auch wenn im Rahmen des Fremdenverkehrsbeitrages im Einzelfall Ungerechtigkeiten befürchtet würden, sei diese Alternative wesentlich gerechter. Der Fremdenverkehrsbeitrag sei ein weiterer Mosaikstein zur Haushaltskonsolidierung. Mit strukturellen Verbesserungen allein könne der Haushaltsfehlbedarf nicht beseitigt werden.

Ratsherr Chmielewski erwartet als Konsequenz eines Verzichts der Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages die massive Reduzierung der Aufwendungen für die Tourismusförderung. Dies könne auch nicht im Interesse derer sein, die vom Fremdenverkehr profitieren. Die Stadt Varel trage dennoch auch zukünftig den Großteil dieser Aufwendungen.

Ratsherr Bruns hält es für erforderlich, den Beitragszahlern bei Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auch zu erklären, wofür sie diesen zahlen und welche Leistungen dafür sichergestellt werden. Diese Garantien könnte ein Gesamtkonzept für den Eigenbetrieb liefern, in dem verlässlich festgehalten werde, welche Leistungen zukünftig noch erbracht werden. Damit könne auch hinsichtlich des Fremden-

verkehrsbeitrages anders argumentiert werden. Diese Sicherheiten dürften die Beitragszahler erwarten.

Ratsherr Klose erwidert darauf, dass die Aufwendungen, die durch den Fremdenverkehrsbeitrags finanziert werden könnten, in § 9 Abs. 1 NKAG aufgeführt seien und es daher keine Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung der Mittel gäbe. Die Berechnungsbeispiele zeigten zudem, dass der Fremdenverkehrsbeitrag für den Einzelnen nicht existenzbedrohend sei.

Bürgermeister Wagner erklärt zu den mehrfach geäußerten Bedenken hinsichtlich des Aufwandes für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, dass diese nach der Einführung überwiegend automatisiert erfolgen werde. Am Ende werde es max. eine halbe Stelle sein, die für Einnahmen in der Größenordnung von 150.000 EUR Sorge und damit eine funktionierende touristische Einheit gewährleiste.

Beschluss:

Die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzubereiten.

**Ja: 6 Nein: 4
damit mehrheitlicher Beschluss**

3 Stellungnahmen für den Bürgermeister

Kein Tagesordnungspunkt

4 Zur Kenntnisnahme

**4.1 Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
Vorlage: 159/2010**

Die Verwaltung gibt bekannt, dass der Landkreis Friesland die Haushaltssatzung der Stadt Varel für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt hat. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Niederschrift in der Anlage beigelegt.

Zur Beglaubigung:

gez. Ilonka Etzold
(Vorsitzende)

gez. Jens Neumann
(Protokollführer)